

Ausgabe 15 | 26.8.2025

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

1. Digital fit für die Zukunft: wîse up für Ihre Lehrlinge - jetzt kostenlos

Seit 2025 steht wîse up als kostenloses Service der WKO allen Lehrlingen und deren Ausbilder:innen in Mitgliedsbetrieben der Industrie zur Verfügung. Die digitale Aus- und Weiterbildungsplattform der Wirtschaftskammern Österreichs bietet praxisnahe, fachspezifische Lerninhalte für zahlreiche Lehrberufe - ergänzt durch überfachliche Themen wie Nachhaltigkeit, digitale Kompetenzen und wirtschaftliches Grundwissen.

Branchenrelevante Inhalte für Ihre Lehrlinge:

Industriebetriebe profitieren besonders: wîse up bietet praxisnahe Inhalte für Lehrberufe in Produktion, Technik, Logistik und Werkstoffbearbeitung.

Verfügbare Berufskanäle (u. a.):

- Metalltechnik
- Elektrotechnik
- Mechatronik
- Betriebslogistik
- Kunststofftechnologie und -verfahrenstechnik
- Informationstechnologie und Applikationsentwicklung

Ergänzend dazu: überfachliche Kurse zu Themen wie Finanzbildung, digitales Arbeiten und Nachhaltigkeit. Für viele Lehrberufe stehen außerdem interaktive Wissenschecks zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung (LAP) zur Verfügung. Das Angebot wird laufend erweitert.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Kostenlos für Lehrlinge und ihre Ausbilder:innen
- Qualitätsgesicherte Fachinhalte für zahlreiche Lehrberufe
- Überfachliche Kurse zur Stärkung zentraler Kompetenzen
- Einfache Einbindung in den Ausbildungsalldag
- Individuelle Gestaltung - ergänzen Sie eigene Kurse und Materialien

Jetzt mehr erfahren und durchstarten!

Erleben Sie die Plattform live und unverbindlich in einem kostenlosen 45-minütigen Webinar - ideal für Lehrbetriebe in der Industrie.

Wann: 23. September 2025, von 9:00 -9:45 Uhr

Jetzt [hier](#) zum kompakten Live-Webinar anmelden.

Ausgabe 15 | 26.8.2025

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

2. Sozialwidrigkeit: Krankenstandsprognose und prognostizierte Dauer der Arbeitsplatzsuche

Der Kläger, ein Pflegeassistent, hat seine Kündigung wegen Sozialwidrigkeit angefochten, da seiner Ansicht nach die Kündigung seine wesentlichen Interessen beeinträchtige. Außerdem stehe er vor einer Knieoperation, die mit einem längeren Krankenstand verbunden sein werde. In dieser gesundheitlichen Situation werde es für ihn sehr schwer werden, eine Stelle zu finden. Aus den Feststellungen des Erstgerichts geht u.a. hervor, dass von einer Arbeitsplatzsuchdauer von bis zu 3 Monaten ab Beendigung des Dienstverhältnisses mit 29.2.2024 bzw. ab Beendigung eines eventuellen Krankenstands auszugehen ist.

Der Kläger hat wegen Kniestechen bereits im Juni 2023 ein MRT des rechten Kniegelenks anfertigen lassen, welches Knorpelaufbrauchserscheinungen und einen Meniskusschaden zeigte. Zu diesem Zeitpunkt hätte bereits eine Indikation zur Implantation einer Knieendoprothese bestanden. Dem Kläger wurde aber zuerst zu einer arthroskopischen Operation geraten, welche am 21.5.2024 stattgefunden hat. Nach der Operation hat sich der Zustand im operierten Knie deutlich verschlechtert und wurde die Indikation zum Kniegelenkersatz gestellt und eine entsprechende OP-Anmeldung durchgeführt. Ab Sommer 2023 war die körperliche Leistungsfähigkeit des Klägers bezüglich des rechten Kniegelenks mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits eingeschränkt (in welchem Ausmaß bleibt unklar). Im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung war die Operation für einen Kniegelenkersatz noch nicht durchgeführt, aber geplant.

Wenn die bereits durchgeführte Arthroskopie für die Verbesserung des Gesundheitszustands ausgereicht hätte, wäre ein einmaliger Krankenstand von rund 4 Wochen danach zu erwarten gewesen.

Das Erstgericht verneinte die Sozialwidrigkeit, da der Kläger nach den Feststellungen in der Lage gewesen sei, innerhalb kürzester Zeit zu einem vergleichsweise gleichen Gehalt wieder eine Anstellung zu finden. Zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung sei wegen der Kniestechen des Klägers eine Arthroskopie geplant gewesen, die letztlich im Mai 2024 stattgefunden habe. Daran anschließend wäre ein einmaliger Krankenstand von rund 4 Wochen erwartbar gewesen. Ein längerer Krankenstand war für den Kläger auch zum damaligen Zeitpunkt nicht vorhersehbar.

Ausgabe 15 | 26.8.2025

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Das Berufungsgericht gab der Berufung des Klägers nicht Folge:

Bei einer Kündigungsanfechtung nach § 105 Abs 3 Z 2 ArbVG ist im ersten Schritt zu prüfen, ob dem Arbeitnehmer durch die Kündigung erhebliche soziale Nachteile entstehen, die über die normale Interessensbeeinträchtigung bei einer Kündigung hinausgehen. Die Beurteilung der Beeinträchtigung wesentlicher Interessen ist in der Regel maßgeblich von den Arbeitsmarktchancen des gekündigten Arbeitnehmers abhängig, weshalb zu diesem Zweck eine Prognose über die nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aller Voraussicht nach wirksam werdenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Kündigung für den Arbeitnehmer erstellt werden muss. Dabei ist auf den Zeitpunkt der durch die angefochtene Kündigung herbeigeführten Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Konkretisierungszeitpunkt) abzustellen. Ereignisse, die nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses eintreten, oder Entwicklungen, die in diesem Zeitraum stattfinden, sind nach der Rechtsprechung des OGH dann zu berücksichtigen, wenn sie die Richtigkeit, der im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses abgegebenen Prognose betreffen. Maßgeblich ist dabei, ob im Kündigungszeitpunkt objektive Faktoren vorlagen, die im Rahmen einer Prognose eine Beeinträchtigung wesentlicher Interessen des Klägers vorhersehbar machten.

Objektiv vorhersehbar war auch nach dem Vorbringen des Klägers zum Zeitpunkt der Kündigung nur, dass bei ihm aufgrund seiner anhaltenden Kniestenbeschwerden eine Arthroskopie, verbunden mit einem rund vierwöchigen Krankenstand, vorzunehmen sein wird. Aus einer während des Verfahrens eingetretenen Verschlechterung - wie sie hier beim Knie des Klägers aufgrund der Arthroskopie im Mai 2024 erfolgt ist - kann nicht auf eine Unrichtigkeit der ursprünglichen Prognose geschlossen werden. Dass medizinisch gesehen bereits im Juni 2023 die Indikation für eine Knieendtotalprothese bestanden hat, bedeutet nicht, dass eine solche auch objektiv vorhersehbar war.

Der Kläger zieht den vom Erstgericht gezogenen Schluss, es sei ihm - jedenfalls ohne längeren Krankenstand - möglich, nach einer Arbeitsplatzsuchdauer von bis zu 3 Monaten wieder eine Vollzeitbeschäftigung als Pflegeassistent ohne nennenswerte Einkommenseinbußen zu finden, nicht in Zweifel. Aus dem berufskundlichen Gutachten ergibt sich, dass der Kläger ein monatliches Bruttoeinkommen von durchschnittlich zumindest EUR 3.000,-- zuzüglich Sonderzahlungen erzielen könnte, sohin mehr als 90 Prozent seines zuletzt erzielten Einkommens. Kann der Kläger aber innerhalb von 3 Monaten einen neuen Arbeitsplatz mit einer Nettoeinkommenseinbuße von 10 Prozent finden, liegt nach der Rechtsprechung keine Beeinträchtigung wesentlicher Interessen vor.

Das Berufungsvorbringen, wesentliche Interessen des Klägers seien auch deshalb beeinträchtigt, weil durch die bevorstehende Operation die Bereitschaft anderer Arbeitgeber, ein Dienstverhältnis mit dem Kläger einzugehen, voraussichtlich reduziert sein würde, entfernt sich vom festgestellten Sachverhalt. Nach diesem werde es dem Kläger nämlich möglich sein, ab Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. ab Beendigung eines eventuellen Krankenstands nach einer Arbeitsplatzsuche von bis zu 3 Monaten wieder eine Vollzeitbeschäftigung als Pflegeassistent finden zu können. Der berufskundliche Sachverständige hat dabei in seinem Gutachten das Vorbringen des Klägers, wonach es für ihn aufgrund der Operation schwierig sein werde, eine Stelle zu finden, berücksichtigt.

Da es dem dafür beweispflichtigen Kläger nicht gelungen ist, die Beeinträchtigung wesentlicher Interessen nachzuweisen, kommt es auf die erst in einem zweiten Schritt vorzunehmende Interessenabwägung nicht an. (Revision vom OLG nicht zugelassen)

OLG Wien 22.5.2025, 10 Ra 22/25s

AUSGABE 15 | 26.8.2025

DI Florian Katzmayr | 05-90909-4223

ENERGIE

1. EU-Kommission veröffentlicht Entwurf der Teilnahmebedingungen für nächste Wasserstoffauktion

Am 30. Juli 2025 hat die EU-Kommission den Entwurf der Teilnahmebedingungen (Draft Terms and Conditions) für die dritte Ausschreibung der Europäischen Wasserstoffbank und des EU-Innovationsfonds veröffentlicht. Die finale Ausschreibung (IF25-Auktion) soll bis Ende 2025 veröffentlicht und gestartet werden.

Budget und Struktur

Für die Auktion sind insgesamt 1,1 Milliarden Euro an Fördermitteln vorgesehen.

Dieses soll auf wie folgend auf drei Fördertöpfe verteilt werden:

- 400 Mio. Euro: Unterstützung der Produktion von erneuerbarem Wasserstoff (RFNBO) und CO₂-armem Wasserstoff aus Elektrolyse.
- 400 Mio. Euro: Unterstützung der Produktion von erneuerbarer Wasserstoff (RFNBO).
- max. 300 Mio. Euro: Unterstützung der Produktion von RFNBO und CO₂-armem Wasserstoff für maritime Anwendungen.

Die Förderung erfolgt als **Fixprämie pro kg** erzeugtem Wasserstoff über einen Zeitraum von maximal zehn Jahren.

Neu: Förderung auch für CO₂-armen Wasserstoff

Erstmals können auch Projekte zur Produktion von CO₂-armem, elektrolytisch erzeugtem Wasserstoff teilnehmen. Dieser muss eine mindestens 70-prozentige Emissionsreduktion gegenüber fossilen Alternativen erreichen.

Fördermechanismus

Der maximal zulässige Förderpreis liegt erneut bei 4 Euro/kg. Die Bewertung der Projekte erfolgt auf Basis des gebotenen Förderpreises ("Pay-as-bid"-Auktion). Die tatsächliche Auszahlung hängt von der nachgewiesenen Produktion (zertifiziert und verifiziert) ab.

Auktion öffnet Ende 2025

Die finale Ausschreibung wird für das 4. Quartal 2025 erwartet.

[Entwurf Teilnahmebedingungen - Draft Terms and Conditions](#)

AUSGABE 15 | 26.8.2025

DI Florian Katzmayr | 05-90909-4223

ENERGIE

2. E-Control veröffentlicht die Störungs- und Ausfallstatistik für Strom und Gas

Die E-Control hat die **Ausfall- und Störungsstatistik** für das Berichtsjahr 2024 veröffentlicht. Die aktuellen Statistiken für Strom und Gas bestätigen weiterhin ein sehr hohes Zuverlässigkeitseiveau.

Die durchschnittliche Ausfallsdauer aufgrund ungeplanter Stromausfälle lag 2024 bei **23,41 Minuten**, jene ungeplanter Gasausfälle bei **3,87 Minuten**. Im Jahr davor betrugen die ungeplanten Unterberechnungen 32,27 Minuten bei der Strom- und 1,44 Minuten bei der Gasversorgung.

Der Rückgang in der Stromversorgung ist im Wesentlichen auf den geringeren Einfluss üblicher atmosphärischer Einwirkungen zurückzuführen, die nicht als außergewöhnliche Ereignisse galten. Der Anstieg bei der Gasversorgung liegt vor allem an einem großen Netzbetreiber im Verteilernetz, bei dem es zu längeren Unterbrechungen als üblich kam.

Weitere Informationen

Die vollständigen Auswertungen sind im Jahresbericht der E-Control abrufbar:

[Ausfall- und Störungsstatistik Strom 2025 - Berichtsjahr 2024](#)

[Ausfall- und Störungsstatistik Gas 2025 - Berichtsjahr 2024](#)

3. Delegierter Rechtsakt: Methodik für CO2-armen Wasserstoff und andere Kraftstoffe

Die EU Kommission hat am 8. Juli 2025 einen Delegierten Rechtsakt zu kohlenstoffarmem Wasserstoff veröffentlicht. Dieser legt fest, wie die Treibhausgasemissionen von kohlenstoffarmem Wasserstoff und anderen kohlenstoffarmen Kraftstoffen berechnet werden. Grundlage ist die Wasserstoff- und Gasmarktrichtlinie. Der Rechtsakt ergänzt die bestehenden Regeln für erneuerbaren Wasserstoff und erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (RFNBOs).

Zentral ist dabei, dass Wasserstoff und andere kohlenstoffarme Kraftstoffe mindestens 70 % Treibhausgaseinsparungen gegenüber fossilen Brennstoffen erreichen müssen, um als CO₂-arm eingestuft zu werden. Im Wesentlichen kann „kohlenstoffarmer“ Wasserstoff oder Brennstoff auf zwei Wegen produziert werden. Einerseits über die Reformierung von Erdgas mit CCUS (Carbon Capture, Utilisation and Storage), wobei das entstehende CO₂ chemisch gebunden oder dauerhaft in tiefen geologischen Formationen gespeichert wird, andererseits über eine Elektrolyse mit kohlenstoffarmem Strom (z. B. Strom aus Kernenergie oder CO₂-armen Quellen).

[Zur Pressemitteilung der EU-Kommission](#)

[Link zum Delegierten Rechtsakt](#)

AUSGABE 15 | 26.8.2025

DI Florian Katzmayr | 05-90909-4223

ENERGIE

4. APG-Factbox: Österreich ist im Juli Strom-Export-Land.

Die APG-Factbox zeigt im Juni 2025 eine Verringerung der erneuerbaren Erzeugung um rund 17 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Überdurchschnittlicher Niederschlag im Juli machte Österreich zum Strom-Export-Land.

Im Juli (KW 27-31) entwickelte sich die Laufwassereinspeisung erfreulich gut. Während sie sich am Monatsbeginn noch mit 508 GWh in der Kalenderwoche 27 unter dem langjährigen saisonalen Durchschnitt bewegte (historischer, saisonaler Minimumwert am 30. Juni), steigerte sie sich bis zum Monatsende mit 904 GWh in der Kalenderwoche 31 hin zu einem saisonal historischen Maximum (historischer, saisonaler Maximalwert am 28. Juli). Das entspricht nahezu einer Verdoppelung.

Die gesamte erneuerbare Erzeugung (6.075 GWh) reduzierte sich in den Juli-Wochen (KW 27-31) mit einem Minus von 2,9 Prozent nur geringfügig zum Juli des Vorjahrs. Der Anteil der Stromproduktion aus PV-Anlagen ging um 2,5 Prozent (780 GWh Produktion) zurück. Der Anteil der Wasserkraft pendelte sich mit einem Minus von 1,2 Prozent (4.346 GWh Produktion) in etwa auf Vorjahresniveau ein. Einzig der Anteil der Windenergie legte um 3,9 Prozent zu (817 GWh Produktion). Trotz der im Jahresvergleich leicht reduzierten erneuerbaren Produktion bildeten erneuerbare Energiequellen im Juli etwa 93,5 Prozent der Gesamteinspeisung.

Per Saldo ergab sich über den Gesamtmonat Juli 2025 in Österreich (Regelzone APG*) ein Export in der Höhe von 458 GWh (auf Basis der Fahrpläne), wobei an 22 Tagen bilanziell Strom ins Ausland exportiert werden konnte. Auch im Vergleichsmonat des Vorjahres war Österreich Export-Land, wobei der Saldo mit 997 GWh damals höher ausfiel und an allen 31 Tagen des Monats ein bilanzieller Stromexport verzeichnet werden konnte.

[Zur Pressemitteilung](#)

[Zu den APG Infografiken](#)

5. PV Austria stellt aktualisiertes PV-Dashboard vor

Der Bundesverband Photovoltaic Austria hat ihr PV-Dashboard aktualisiert und um Zahlen zum Batteriespeicherausbau in Österreich und den einzelnen Bundesländern erweitert. Mit dieser übersichtlichen Darstellung kann nun auch die Performance beim Batteriespeicherausbau beobachtet werden.

[Zum PV-Dashboard](#)

AUSGABE 15 | 26.8.2025

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

1. Steuertag 2025 mit Finanzminister Marterbauer

Steuerpolitische Weichenstellungen unverzichtbar

Termin: Montag | 15. September 2025 | Beginn: 16:00 Uhr

Ort: WKO Oberösterreich | Julius-Raab-Saal | Hessenplatz 3 | 4020 Linz

Oberösterreichs Betriebe stehen weiterhin vor großen Herausforderungen in einem wirtschaftlich unsicheren Umfeld. Gerade jetzt kommt der Steuerpolitik eine entscheidende Rolle zu: Durch gezielte Maßnahmen können zentrale Impulse für Wachstum, Stabilität und Zukunftssicherheit gesetzt werden.

Finanzminister Dr. Markus Marterbauer berichtet aus erster Hand wie es mit der Budgetkonsolidierung weitergeht und mit welchen steuerlichen Entlastungsschritten wir in nächster Zeit rechnen können.

Erfahren Sie darüber hinaus welche steuerpolitischen und budgetären Maßnahmen Univ.-Prof. MMag. Gabriel Felbermayr, PhD, Direktor des WIFO, zur Förderung des Wirtschaftswachstums vorschlägt.

Stefan Groß präsentiert abschließend für den steuerlichen Bereich die aktuellen Entwicklungen zur Künstlichen Intelligenz und geht auf die neuesten KI-Trends ein.

Programm:

15:30 Uhr Check-in

16:00 Uhr Begrüßung und Einleitung

Mag. ^a Doris Hummer | Präsidentin der WKOÖ

KommR Mag. Erich Frommwald | Obmann der sparte.industrie der WKOÖ

„Budgetpolitische Agenda der Bundesregierung 2025+: Herausforderungen und Handlungsspielräume“

Dr. Markus Marterbauer | Finanzminister

Talkrunde mit unseren Talkgästen

KommR Mag. Martin Sonntag | Obmann der Sparte Handel der WKOÖ

KommR Mag. ^a Anette Klinger | IFN-Beteiligungs GesmbH

Mag. Erich Lehner | Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

„Steuer- und Budgetpolitik für einen wirtschaftlichen Aufschwung“

Univ.-Prof. MMag. Gabriel Felbermayr, PhD | Direktor des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung (WIFO)

AUSGABE 15 | 26.8.2025

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

„KI als GameChanger: Wie künstliche Intelligenz die (Steuer-)Welt verändert“

Stefan Groß | Steuerberater, Certified Information Systems Auditor und KI-Experte)

18:00 Uhr Steuertalk am Buffet

Nähere Infos und Anmeldung unter www.steuertag.at

2. FinanzOnline: 2-Faktor-Authentifizierung ab Oktober

Der Zugang zu FinanzOnline ist ab Oktober nur mit 2-Faktor-Authentifizierung möglich. Wenn Sie noch keinen 2. Faktor haben, finden Sie alle Informationen, wie Sie zu diesem kommen, hier in diesem Video: [Sicherer Zugang zu FinanzOnline mit der 2-Faktor-Authentifizierung](#)

3. Begutachtung: Forschungsprämienrichtlinien 2025

Das Bundesministerium für Finanzen hat unter folgendem [Link](#) den Begutachtungsentwurf der **Forschungsprämienrichtlinien 2025** veröffentlicht.

Die Punkte zur Forschungsprämie, die zuvor in den Einkommensteuerrichtlinien enthalten waren, werden ausgegliedert und in eigenständige Richtlinien überführt sowie umfassend ergänzt.

Allfällige Rückmeldungen bzw. Stellungnahmen richten Sie bitte bis spätestens Mittwoch, 10.9.2025 an die sparte.industrie unter folgender Mailadresse: industrie@wkoee.at

4. Energiekrisenbeitrag Strom

Das Bundesministerium für Finanzen hat unter folgendem [Link](#) eine Information betreffend den Energiekrisenbeitrag Strom herausgegeben.

AUSGABE 15 | 26.8.2025

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

5. Bauleistungen und Reverse Charge

Das Bundesministerium für Finanzen hat unter folgendem [Link](#) eine Information betreffend Bauleistungen und Reverse Charge herausgegeben.

6. BMF-Information zur NoVA-Reform ab 1.7.2025

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die BMF-Information zur NoVA-Reform ab 1.7.2025 unter folgendem [Link](#) am 18. August 2025 erneut aktualisiert wurde.

Wir machen insbesondere auf die Änderungen im Punkt „Sind Kraftfahrzeuge mit zwei Sitzreihen, die aufgrund einer besonderen Zweckbestimmung, ihrer Beschaffenheit nach weder hauptsächlich zur Personen- noch zur Güterbeförderung bestimmt sind, vom Kraftfahrzeugbegriff gem. § 2 NoVAG 1991 idF BGBl. I Nr. 26/2025 umfasst?“ aufmerksam.

7. Steuerliche Behandlung von Feiertagsarbeitsentgelt sowie dazu bezahlte Zuschläge bzw. Zulagen

Das Bundesministerium für Finanzen hat unter folgendem [Link](#) eine Information betreffend der steuerlichen Behandlung von Feiertagsarbeitsentgelt sowie dazu bezahlten Zuschlägen bzw. Zulagen herausgegeben.

8. Bauleistungen in der Praxis

Steuerliche Sondervorschriften sollen das Steueraufkommen sichern, werfen für die betroffenen Unternehmer:innen in der Praxis jedoch zahlreiche Abgrenzungsfragen und Schwierigkeiten auf. Auch gutgläubige Unternehmer:innen können von hohen Abgabennachforderungen betroffen sein, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Erbringer von Bauleistungen seinen abgabenrechtlichen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zur Vermeidung derartiger Risiken bietet das Seminar einen Überblick über die bestehenden steuerlichen Besonderheiten für Bauleistungen und stellt anhand von zahlreichen Beispielen die richtige Vorgehensweise dar.

Inhalte:

Übergang der Umsatzsteuerschuld bei Bauleistungen (Reverse Charge)

AUSGABE 15 | 26.8.2025

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

- Bauleistungsbegriff
 - Abgrenzungsfragen
- Qualifizierte Leistungsempfänger
 - Empfänger der üblicherweise Bauleistungen erbringt
 - Empfänger der seinerseits mit Bauleistung beauftragt wurde
 - Nachweis der Beauftragung des Leistungsempfängers
 - Hinweispflicht des Leistungsempfängers
 - Abgrenzungsfragen
- Rechnungsausstellung bei Übergang der Umsatzsteuerschuld
- Grenzüberschreitende Bauleistungen

Auftraggeberhaftung für lohnabhängige Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge

- Bauleistungsbegriff
- Haftungsumfang
- Inanspruchnahme der Haftung
- Entfall der Haftung
 - Eintrag in die Haftungsfreistellungsgesamtliste
 - Abfuhr des Haftungsbetrags an die Wiener Gebietskrankenkasse
- Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Haftungsfreistellungsliste
- Auftraggeberhaftung nach dem Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)

Exkurs Deutschland

AUSGABE 15 | 26.8.2025

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

- Übergang der Steuerschuld bei Bauleistungen in Deutschland
 - Bauleistungsbegriff
 - Voraussetzung für den Übergang der Steuerschuld (USt 1 TG Bescheinigung)
 - Unterschiede zur österreichischen Rechtslage
 - Konsequenzen für österreichische Unternehmer die in Deutschland Bauleistungen erbringen
 - Konsequenzen für österreichische Unternehmer die in Deutschland Bauleistungen beziehen
 - Besonderheit Bauabzugsteuer

Termin/Ort: Mo, 22.9.2025: 16:00 - 18:00 Uhr | Online

Trainer: Dr. Hannes Gurtner, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner bei LeitnerLeitner,
MMag. Dr. Irmgard Pracher, MBA, Rechtsanwältin bei LeitnerLaw Rechtsanwälte (Edthaler Leitner-
Bommer Schmieder & Partner Rechtsanwälte GmbH),

Robert Hammerl, LL.M. (TLI VAT Services)

Preis: EUR 89,- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 119,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://veranstaltungen.wkooe.at/veranstaltung/2026-1306>

9. BETRIEBSPRÜFUNG oder FINANZPOLIZEI stehen vor der Türe

Wenn sich ein Prüfungsorgan des Finanzamtes in Ihrem Unternehmen ankündigt, oder - noch schlimmer - die Finanzpolizei plötzlich ohne Vorwarnung vor Ihrer Türe steht, sind Sie zumeist nicht unbedingt „von innerer Freude erfüllt“. Was Sie im konkreten Fall erwarten, wie Sie sich am besten verhalten, welche Möglichkeiten Sie haben, Ihre Rechte durchzusetzen, welche Verpflichtungen Sie erfüllen müssen, warum Sie trotzdem ruhig schlafen können - das alles erfahren Sie in diesem Seminar.

Inhalte:

Betriebsprüfung:

- Prüfungsverfahren - grober Überblick (Betriebsprüfung, Umsatzsteuersonderprüfung, Nachschau)
- Erlös-Grundaufzeichnungen (auch elektronisch) - Registrierkassenpflicht
- Datenhandling
- **Rechte & Pflichten der Unternehmerschaft**

AUSGABE 15 | 26.8.2025

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

- Konsequenzen bei Nichtvorlage von Grundaufzeichnungen (Schätzung)
- Direkte Kalkulationsmethoden (z.B. Aufschlagskalkulation, Mengenrechnung)
- Indirekte Kalkulationsmethoden (Plausibilitätsprüfungen, Lösungsanalysen, Ziffernprüfungen, etc.)
- Aktuelle Neuerungen

Finanzpolizei:

- Organisation
- Befugnisse (finanzpolizeiliche Kontrollrechte)
- Aufgaben (ordnungspolitische und fiskale Aufgaben)
- Schnittstellen
- Aktionen der Finanzpolizei

Diskussion und konkrete Fragen

Termin/Ort: Mi, 24.9.2025: 16:00 - 18:00 Uhr, Online

Trainer: Heinz Achhorner, Außenprüfer Finanzamt Linz,

Thomas Willerstorfer, Regionaler Leiter Finanzpolizei Wien

Preis: EUR 89,- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 119,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://veranstaltungen.wkooe.at/veranstaltung/2026-3586>

AUSGABE 15 | 26.8.2025

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4250

TECHNOLOGIE

1. Workshop zur Wettbewerbsfähigkeit OÖ-Industrie durch Innovation

Am 21. August 2025 fand in der Wirtschaftskammer Oberösterreich ein Workshop zur Wettbewerbsfähigkeit der OÖ-Industrie statt. Ziel der Veranstaltung war es, auf Basis einer von uns beauftragten WIFO-Studie Strategien zu entwickeln, wie Oberösterreich seine Wettbewerbsfähigkeit langfristig sichern und ausbauen kann.

Die Studie zeigt, dass Oberösterreich aktuell vor großen Herausforderungen steht: eine nachlassende Produktivitätsdynamik, geringe Gründungsraten im EU-Vergleich sowie eine starke Exportkonzentration auf wenige Märkte. „Diese Entwicklungen sind ein Weckruf: wir müssen jetzt die richtigen Weichen stellen, um unsere Innovationskraft zu sichern“, betont der Technologiesprecher der sparte.industrie, DI (FH) Stephan Kubinger.

Im Rahmen des Workshops arbeiteten Vertreter aus der Strategiegruppe Technologie und Innovation mit Methoden aus Zukunftsforschung und Storytelling an neuen Perspektiven und konkreten Handlungsoptionen. Drei Themenfelder standen dabei im Mittelpunkt:

- Innovationsökosystem stärken - Aufbau eines „Hidden Champion Innovation Netzwerks“ und stärkere internationale Vernetzung.
- Gründungen fördern - bessere Rahmenbedingungen für Startups und Ausgründungen aus Hochschulen.
- Exportmärkte diversifizieren - Reduktion der Abhängigkeit vom deutschen Markt und Identifikation neuer internationaler Nischen.

„Der Workshop hat gezeigt, wie viel Potenzial in einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Startups und Forschungseinrichtungen stecken kann. Oberösterreich kann nur dann wettbewerbsfähig bleiben, wenn wir mutig neue Wege gehen und unsere Stärken international sichtbar machen“, so Kubinger.

Die Ergebnisse des Workshops bilden, gemeinsam mit der WIFO-Studie und im Vorfeld geführten Interviews, die Grundlage für konkrete nächste Schritte der Sparte und der Oberösterreichischen Industrie.

AUSGABE 15 | 26.8.2025

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4250

TECHNOLOGIE

2. Leichtbau-Reise nach Baden-Württemberg 4.-7. November 2025

Die Leichtbau-Plattform A2LT lädt vom 4.-7. November 2025 zu ihrer Leichtbau-Reise ein. Diese Reise bietet die einzigartige Gelegenheit, an einer hochkarätigen Tagung teilzunehmen und Einblicke vor Ort in Leitbetriebe sowie F&E-Einrichtungen zu gewinnen. Nutzen Sie diese Möglichkeit, Kontakte zu Leichtbau-Akteuren aus Baden-Württemberg zu knüpfen bzw. zu intensivieren und melden Sie sich rasch an.

Das Programm und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

3. 25 hours of Swiss Premium Innovation

"25 Stunden Schweizer Premium-Innovation" ist ein innovatives Format der Zukunftreise, das darauf abzielt, eine praxisorientierte, immersive Erfahrung in spezifische Innovationsfälle zu bieten. Diese Veranstaltung bringt österreichische und schweizerische Fachleute aus der Wirtschaft zusammen, um in einem kollaborativen Umfeld zu arbeiten. Der Fokus liegt klar auf der Steigerung der Innovationsfähigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der teilnehmenden Unternehmen.

Die Workshops finden direkt bei innovativen Schweizer Unternehmen statt - darunter Federnfabrik Schmid, ein führender Hersteller technischer Präzisionsfedern, und Planted, ein Pionier für pflanzenbasiertes Protein mit hohem Innovationsgrad in der Lebensmitteltechnologie.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

Wo: Zürich, Schweiz

Wann: 23. September - 24. September 2025

AUSGABE 15 | 26.8.2025

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4250

TECHNOLOGIE

4. Mit Supersäuren gegen Ewigkeitschemikalien

PFAS kann man nicht riechen oder schmecken und sie werden verdächtigt, Krebs zu verursachen, unfruchtbar zu machen und das Immunsystem zu schwächen. Wenn sie einmal in die Umwelt gelangt sind, bleiben sie dort für sehr lange Zeit, denn die Stoffe können weder durch Wasser noch durch Licht oder Bakterien zeitnah abgebaut werden. Gerade weil PFAS so beständig sind, werden sie vielfältig eingesetzt, etwa für Regenjacken, Pfannen oder Baustoffe. Und immer wieder werden Flächen entdeckt, die mit hohen Konzentrationen von PFAS kontaminiert sind.

Forschenden des Katalyse-Exzellenzclusters UniSysCat der TU Berlin ist es erstmals gelungen, eine bereits theoretisch vorhergesagte Klasse von sogenannten Super-Lewis-Säuren herzustellen, die das Element Silizium sowie ein Halogenatom enthalten. Diese Verbindungen gehören zu den stärksten bisher hergestellten Lewis-Säuren und können auch sehr stabile chemische Bindungen aufbrechen. Damit sind sie von großem Interesse für Recyclingprozesse und das Konzept der Grünen Chemie, beispielsweise für den Abbau von gesundheitsschädlichen per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS), auch bekannt als „ewige Chemikalien“. Das Besondere: Durch einen Kreislaufprozess innerhalb der Abbau-Reaktion werden diese Lewis-Säuren nicht verbraucht und könnten daher zukünftig wie Katalysatoren wirken. Die Ergebnisse wurden jetzt im Fachmagazin *Nature Chemistry* veröffentlicht.

Bis vor kurzem wurden diese Super-Lewis-Säuren mit Silizium und Halogenen nur theoretisch vorhergesagt. Denn ihre Herstellung ist alles andere als einfach. Im Jahr 2021 gelang den Wissenschaftler*innen an der TU Berlin ein Durchbruch, als sie erstmals das Verfahren der „Protolyse“ zur Erzeugung von Super-Lewis-Säuren anwandten, bei dem in einem Zyklus einzelne chemische Gruppen von einer Verbindung abgetrennt werden, um eine neue zu synthetisieren. Vereinfacht gesagt geht es hier darum, bewährte Prozesse aus der Kohlenstoffchemie auf die Siliziumchemie zu übertragen.

Ausgabe 15 | 26.8.2025

BETRIEB UND UMWELT

1. Die neue Produkthaftungs-Richtlinie wurde veröffentlicht

Die [RL \(EU\) 2024/2853 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der RL 85/374/EWG](#) wurde im Amtsblatt veröffentlicht. Die Richtlinie ist bis 9.12.2026 umzusetzen.

Die alte ProdukthaftungsRL 85/374/EWG wurde in Österreich bereits 1988 - also vor dem Beitritt Österreichs zum EWR (bzw zur EG) - durch das ProdukthaftungsG (PHG) „umgesetzt“. Die Haftung nach dem PHG ist verschuldensunabhängig und umfasst Personenschäden und Sachschäden, die durch Fehler verursacht werden, welche das Produkt beim Inverkehrbringen durch den Haftpflichtigen hatte. Personenschäden werden ohne Unterscheidung zwischen Verbraucher und Unternehmer uneingeschränkt ersetzt. Bei Sachschaden besteht ein Selbstbehalt und kein Anspruch, wenn eine Sache überwiegend im Unternehmen verwendet worden ist.

Nach ca 40 Jahren wird die neue ProdukthaftungsRL (EU) 2024/2853 (PHRL) die alte RL ersetzen. Hauptziel war

- einerseits technischen Entwicklungen (zB KI, Cyber Security und Online-Marktplätzen) sowie
- andererseits Rechtsdurchsetzungsdefiziten - aus verbraucherrechtlicher Sicht (zB Verschiebung der Beweislast) -

Rechnung zu tragen. Durch die neue RL wird das bestehende einfache System der Produkthaftung zu einem komplexen System ausgebaut. Die neue RL nähert sich der neuen [Produktsicherheitsverordnung](#) an, insb bzgl der Definitionen und des Kreises der Haftenden. Generell bringt die neue RL deutliche Änderungen zugunsten der Geschädigten - und damit zulasten der haftenden Unternehmer:innen, zB:

- Beseitigung des Selbstbehalts bei Sachschäden in der Höhe von 500 Euro;
- Ausdehnung ersatzfähiger Schäden, wobei auch andere Personen- und Sachschäden erfasst werden sollen, wie zB die Zerstörung von Daten und medizinisch anerkannten Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit;
- Ausdehnung des Produktbegriffs: Neben körperlichen Sachen und Elektrizität (inkl wiederaufbereitete und aufgearbeitete Produkte) werden auch digitale Inhalte, Software (inkl KI), Algorithmen, Daten und digitale Dienste (die in ein Produkt integriert oder mit ihm verbunden ist, dass das Produkt ohne es nicht alle seiner Funktionen nicht ausführen kann) erfasst;

Ausgabe 15 | 26.8.2025

BETRIEB UND UMWELT

- DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210
- Ausdehnung des Kreises der Haftenden um insb
 - Personen, die ein bestehendes Produkt wesentlich verändern (zB Produktrecycling);
 - „Bevollmächtigte“: Das sind in der EU ansässige Personen, die vom Hersteller schriftlich beauftragt wurden, in dessen Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;
 - „Fulfilment-Dienstleister“: Das sind Personen, die mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbieten: Lagerung, Verpackung, Adressierung und Versand eines Produkts, ohne Eigentümer des Produkts zu sein (mit Ausnahme von Postdiensten, Paketzustelldiensten sowie sonstigen Post- oder Frachtransportdiensten). Sie können subsidiär zur Haftung herangezogen werden;
 - „Anbieter von Online-Plattformen“: Auch sie können subsidiär zur Haftung herangezogen werden;
 - Verschiebung der Beweislast zugunsten des Geschädigten, zB durch
 - Auferlegung der Offenlegung von Beweismitteln, soweit das Gericht dies erforderlich und verhältnismäßig hält. Falls der Bekl seinen Offenlegungspflichten nicht nachkommt, wird die Beweislast bzgl der Fehlerhaftigkeit des Produkts umgekehrt;
 - Vermutung der Fehlerhaftigkeit, wenn das Produkt nicht den im Unionsrecht oder nationalen Recht festgelegten zwingenden Sicherheitsanforderungen entspricht, die vor der Gefahr des ggst Schadens schützen sollen, oder der Schaden durch eine offensichtliche Fehlfunktion des Produkts bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung oder unter normalen Umständen verursacht wurde;
 - Ausdehnung der Verjährungsfrist von 10 auf grds 25 Jahre, falls die:er Geschädigte aufgrund der Latenzzeit einer Körperverletzung nicht in der Lage war, innerhalb von 10 Jahren ein Verfahren einzuleiten.

Im Gesetzgebungsprozess wurden deutlich mehr Ausdehnungsbestrebungen abgehandelt (zB vollharmonisierter Ersatz für immateriellen Schaden und Umweltschäden sowie Ersatz reiner Vermögensschäden), die abgewehrt werden konnten.

Derzeit wird an einem Entwurf zur Umsetzung dieser Richtlinie gearbeitet. Sollten Sie Anregungen sowie generelles Interesse daran haben so wenden Sie sich bis 1.9.2025 an industrie@wko.at

Ausgabe 15 | 26.8.2025

BETRIEB UND UMWELT

2. Aufschub der EU Batterien-Verordnung veröffentlicht

Die Verordnung zur Verschiebung der Anwendung der Sorgfaltspflichten der Batterien-VO bis um 2 Jahre (Stop the clock, Teil des Omnibus IV packages) ist nach bereits erfolgter Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft getreten:

We would like to inform you that the amendment of the Batteries Regulation with the 2-year delay of the batteries due diligence obligation was published in the Official Journal.

Please find the text here: [Regulation - EU - 2025/1561 - EN - EUR-Lex](#)

With this step the legislative process is finalised and the delay made official as the delay is already into force.

3. EU-Nachhaltigkeitsmonitoring

Die Bundessparte Industrie hat das bisherige **Green Deal - EU- Gesetzesmonitoring** grundlegend überarbeitet. Viele Rechtsakte sind bereits abgeschlossen und werden nun national umgesetzt oder direkt angewendet. Sie finden diese Themen ab sofort auf Seite 2 des neuen **EU-Nachhaltigkeitsmonitoring der Bundessparte Industrie**.

Die Übersicht auf Seite 1 beinhaltet wie gewohnt jene laufenden Rechtsakte und Strategien, die im Fokus unserer täglichen interessenspolitischen Arbeit stehen. Einige gesetzliche Initiativen enthalten mittlerweile erste Beschleunigungs- und Vereinfachungselemente. Bei Interesse an Details empfehlen wir weiterhin das EU-Stenogramm der Abteilung für Umwelt und Energiepolitik, das den gesamten Rechtssetzungsprozess abbildet und Links zu wichtigen Detaildokumenten enthält. Oder Sie kontaktieren die fachlichen Ansprechpartner der BSI direkt - ihre Kontaktdaten finden sie ebenfalls im Monitoring-Dokument.

[Brüssel im Blick: EU-Nachhaltigkeitsmonitoring - WKO](#)

[EU-UMWELT-STENOGRAMM](#)

Ausgabe 15 | 26.8.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

4. Anforderungen für elektronische Übermittelungssysteme zur Abfallverbringung

Eines der Hauptziele der neuen Abfallverbringungsverordnung (2024/1157/EU) besteht darin, den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Betreibern (zB Unternehmen, die Abfälle verbringen), zu erleichtern. Dafür ist eine europaweit einheitliche, digitale Abwicklung der Verfahren vorgesehen.

Mit der vorliegenden Durchführungsverordnung (2025/1290/EU) werden nun die Anforderungen für alle elektronischen Systeme festgelegt, die an der digitalen Abwicklung von Abfallverbringungen beteiligt sind. Insbesondere geht es dabei um die Interoperabilität (dh das funktionierende Zusammenspiel) mit dem von der EU-Kommission betriebenen zentralen System. Darüber hinaus statuiert die neue Durchführungsverordnung (2025/1290/EU) technische und organisatorische Anforderungen für die praktische Umsetzung. Ein Identifizierungssystem für Nutzer wird eingerichtet.

Österreich verfügt mit dem EDM-Portal schon jetzt über ein digitales Abwicklungstool in der Abfallverbringung.

Links zur Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 und weiterführende Links in den [Umweltnews](#).

5. Änderungen der POP-Verordnung betreffend PFOA und UV-328

Das Stockholmer Übereinkommen verpflichtet Staaten weltweit, bestimmte persistente organische Stoffe (POP) zu verbieten oder ihre Herstellung, Verwendung, Import und Export zu verbieten oder zu beschränken.

Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von in Anhang I aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen sind vorbehaltlich Artikel 4 (Befreiung von Kontrollmaßnahmen) verboten.

PFOA

[Änderungen in Anhang I](#) Teil A (Stoffe, die im Übereinkommen und im Protokoll aufgelistet sind, sowie Stoffe, die nur im Übereinkommen aufgelistet sind) betreffen für Perfluorooctansäure (PFOA), ihrer Salze und PFOA-verwandter Verbindungen die erste und die vierte Spalte.

Links zur Verordnung 2025/1399/EU und zu weiterführenden Infos siehe [Umweltnews](#).

UV-328

[In Anhang I](#) Teil A (Stoffe, die im Übereinkommen und im Protokoll aufgelistet sind, sowie Stoffe, die nur im Übereinkommen aufgelistet sind) wird für 2-(2H- Benzotriazol-2-yl)-4,6-di-tert-pentylphenol (UV-328) ein neuer Eintrag eingefügt.

Der Eintrag zu UV-328 ist [hier](#) nachzulesen.

Links zur Verordnung 2025/843/EU und zu weiterführenden Infos siehe [Umweltnews](#).

Ausgabe 15 | 26.8.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

6. Änderung der Maschinen Sicherheitsverordnung 2010

Mit 15.7.2025 wurden Änderungen zur Maschinen Sicherheitsverordnung 2010 verlautbart. Die neuen Bestimmungen treten mit 16. Juli 2025 in Kraft.

Die Maschinensicherheitsverordnung 2010 (MSV 2010) enthält insbesonders Vorschriften zur CE-Kennzeichnung von Maschinen.

Die aktuelle Kundmachung enthält folgende wesentliche Änderungen:

- Umsetzung der Bestimmungen zur Marktüberwachung
- Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen wird Marktüberwachungsbehörde
- Internationale Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten
- Überbrückungsregelungen bis die unmittelbar geltende Maschinen-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2023/1230) in Kraft tritt
- Die Anhänge XI (Mindestkriterien für benannte Stellen), XIII (Verzeichnis benannte Stellen), XIV (harmonisierte Normen) und XV (Informationen) fallen weg.
- Entfall von §§ 7 Abs 3 (Konformitätsvermutung und harmonisierte Normen), 8 Abs 2 und 3 (Maßnahmen der EK), 9 (Maschinen mit Gefahrenpotential), 10 (Anfechtung), 11 (Schutzklauselverfahren) und 14 (Benannte Stellen).

Links zur Verordnung und weiterführenden Infos im [Umweltnews](#)-Beitrag!

Ausgabe 15 | 26.8.2025

BETRIEB UND UMWELT

7. Änderung über das Abfallende von feuerfesten Abfällen

Mit [BGBL. II Nr. 166/2025](#) wurde die Verordnung über das Abfallende von feuerfesten Abfällen novelliert.

Die Verordnung nennt Bedingungen für ein vorzeitiges Abfallende bei feuerfesten Abfällen (Recycling-Refractories).

Mit der Novelle wird die Verwendung von Recycling-Refractories als Zuschlagstoff in Öfen der Eisen- und Stahlindustrie - mit Ausnahmen - erweitert. Die Frist, dass bestimmte Parameter von nicht dafür akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen analysiert werden dürfen, wurde bis 31.12.2027 erstreckt.

Diese Novelle wurde am 21.07.2025 kundgemacht und tritt mit 22.07.2025 in Kraft. Betroffen sind Erzeuger von feuerfesten Werkstoffen, Abfallerzeuger, Abfallsammler und Abfallbehandler, Baubetriebe.

Links zu weiteren Infos in den [Umweltnews](#) auf [wko.at](#).

8. Änderung der EU-Batterienverordnung

Die EU verschiebt den Geltungsbeginn für die Sorgfaltspflichten für Wirtschaftsakteure im Zuge der Batterienverordnung (2023/1542/EU) um zwei Jahre. Diese sollten schon mit 18. August 2025 wirksam werden, nun ist der Termin auf 18. August 2027 verlegt. Insbesondere werden den Unternehmen Pflichten rund um Beschaffung, Verarbeitung und Handel mit Kobalt, natürlichem Grafit, Lithium und Nickel für die Batterieherstellung auferlegt.

Die EU-Kommission hätte außerdem bereits bis zum 18. Februar 2025 Leitlinien veröffentlichen sollen, wie die Sorgfaltspflichten von den Unternehmen zu erfüllen sind. Auch dieser Termin ist mit der Novelle verschoben. Das neue Datum lautet auf den 26. Juli 2026.

Die Verordnung wurde am 30.7.2025 im Amtsblatt kundgemacht und tritt am darauffolgenden Tag, dem 31.7.2025, in Kraft.

Links zur Verordnung und zu weiteren Informationen finden Sie in den [Umweltnews](#).

Ausgabe 15 | 26.8.2025

BETRIEB UND UMWELT

9. Statusbericht zum Bundesabfallwirtschaftsplan

Das BMLUK hat den **Statusbericht 2025 „Die Bestandsaufnahme der Abfallwirtschaft in Österreich - Statusbericht 2025 für das Referenzjahr 2023“** veröffentlicht.

Der jährliche Statusbericht dient der Aktualisierung der Kapitel 2 bis 4 des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2023 und gibt Aufschluss über Aufkommen, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in Österreich.

Der Statusbericht mit 268 Seiten ist [hier](#) abrufbar.

Link: [Bundesabfallwirtschaftsplan](#)

10. Begutachtung: 1. AltlastenatlasVO-Novelle 2025

Das BMLUK hat eine Novelle der Altlastenatlasverordnung ([BGBl. II Nr. 232/2004 idgF](#)) zur Begutachtung versandt. Einerseits werden die Prioritätenklassen geändert. Altlasten, bei denen die Sanierungs- oder Beobachtungsmaßnahmen abgeschlossen sind, werden künftig als „dekontaminiert“, „gesichert“ oder „Beobachtung abgeschlossen“ bezeichnet. Darüber hinaus wird in Zukunft jede Altlast mit einem Link und einem Hash-Wert versehen sein, die die bisher angeführten Grundstücksnummern ersetzen. Über den Link kann die Lage der betroffenen Fläche auf www.altlasten.gv.at eingesehen werden.

Die geplanten Änderungen im Bestand des Altlastenatlases betreffen die Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark. In Oberösterreich sind 4 Standorte betroffen.

Details zu den einzelnen Standorten sind [hier](#) abrufbar. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.altlasten.gv.at/>.

Details, Links zu den Begutachtungsunterlagen (Entwurf, Erläuterungen und das Vorblatt) sowie weiterführende Links finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at!

Ausgabe 15 | 26.8.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

11. Begutachtung Änderung Oö Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz

Das Land Oberösterreich hat einen Entwurf einer Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2025 zur Begutachtung ausgesandt.

Der Inhalt der Novelle des [Oö Luftreinhalte- und EnergietechnikG](#) bezieht sich im Wesentlichen auf:

- In den Grundsätzen des Gesetzes wird das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle (energy efficiency first-Prinzip)“ aus der EU-Gebäudegesamteffizienzrichtlinie übernommen.
- Vorgesehen ist die Implementierung einer Oö. Heizungs- und Klimaanlagendatenbank zur Erfassung vorhandener Heizungsanlagen und Klimaanlagen ab einer bestimmten Größe (70 kW und bei Hauptheizungsanlagen auch darunter) und einem dazugehörigen Kontrollsysteem in Bezug auf Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlagen (Kontrollsysteem). Umgesetzt wird dadurch insbesondere [Art. 16](#) (Datenaustausch) und [Art. 22 der EU-Gebäudegesamtenergieeffizienzrichtlinie](#) (Anforderungen an Datenbanken).
- Im Rahmen der Oö. Digitalisierungsoffensive wird auch eine elektronische Übermittlung von Abnahmebefunden und Prüfberichten neu geregelt.
- Für Gasanlagen wird das Mindestprüfintervall auf fünfzehn Jahre angehoben. Relevant dafür ist die [ÖVGW-Richtlinie G K72](#).

Ihre allfällige Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf senden Sie bitte bis spätestens Donnerstag, 28. August 2025, an das Umweltservice (E umweltservice@wkoee.at).

AUSGABE 15 | 26.8.2025

ALLGEMEINES

1. KI & humanoide Robotik: Zukunftsprojekt von WKOÖ sparte.industrie mit sechs OÖ Leitbetrieben und FH OÖ

Humanoide Robotik gilt als zukunftsweisendes Feld für industrielle Anwendungen. In einem neuen Projekt, das nun an der Fachhochschule Oberösterreich gestartet ist, arbeiten sechs oberösterreichische Leitbetriebe, angeführt von BRP-Rotax, gemeinsam an genau diesem Thema.

„Als starker Standortpartner ist es uns ein Anliegen, Schlüsseltechnologien wie KI und humanoide Robotik gemeinsam mit den Leitbetrieben Oberösterreichs in die industrielle Praxis zu bringen. Die enge Zusammenarbeit über Unternehmensgrenzen hinweg ist dabei zentral für nachhaltige Innovation und Wettbewerbsfähigkeit. Ein besonderer Dank gilt BRP-Rotax, das mit seiner Initiative maßgeblich zur Umsetzung dieses Projekts beigetragen hat“, betont Erich Frommwald, Obmann der sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

Im Zentrum stehen praxisorientierte Fragestellungen und technische Umsetzungsschritte zur Einsatzfähigkeit humanoider Roboter in realen Produktionsumgebungen.

BRP-Rotax setzt dabei auf praxisnahe Use Cases, um die Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen der aktuellen humanoiden Robotik zu verstehen. Ein Schwerpunkt liegt auf physikalischer KI, mit der Produktionsprozesse virtuell trainiert und realitätsnah simuliert werden können. Lernende Systeme sollen künftig nicht nur Abläufe optimieren, sondern vor allem Mitarbeiter:innen gezielt unterstützen.

Mario Gebetshuber, General Manager BRP-Rotax, Vice-President Global Sourcing Operations Powertrain & Rotax Propulsion Systems, betont: „Unser Ziel ist es, durch technologische Exzellenz unsere eigene Wettbewerbsfähigkeit und die des gesamten Konzerns zu stärken. Als Innovationszentrum innerhalb von BRP treiben wir Schlüsseltechnologien wie KI und humanoide Robotik voran. Gemeinsam mit starken Partnern setzen wir gezielt Impulse, um das Potenzial dieser Technologien auch als Beitrag für den Industriestandort Oberösterreich zu erschließen.“

„Roboter spielen seit Jahrzehnten eine wichtige Rolle in der Automatisierung“, unterstreicht Projektleiter Thomas Schichl von der FH Oberösterreich und ergänzt, dass „Anforderungen wie die Zusammenarbeit mit Menschen oder das Erlernen von Prozessen zur Lösung komplexer und variabler Aufgaben die Programmierung von Robotersystemen vor neue Herausforderungen stellen“.

Die Projektlaufzeit ist auf zwölf Monate angesetzt. Schon im Herbst soll ein Bericht zur Erstinbetriebnahme veröffentlicht werden.